

► Kapitalvermögen

Bewertung des geerbten GmbH-Anteils: GmbH darf Kosten tragen

| Erben Sie den Anteil an einer GmbH, wird das Finanzamt Sie auffordern, den Wert des Anteils zu ermitteln, um die Erbschaftsteuer berechnen zu können. Übernimmt die GmbH die Kosten der Wertermittlung, darf das Finanzamt nicht von einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgehen. Darauf hat das Finanzministerium (FinMin) Schleswig-Holstein hingewiesen. |

Hintergrund | Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung wird unterstellt, dass die GmbH Kosten für den GmbH-Gesellschafter übernommen hat. Der Gesellschafter (hier der Erbe) muss dann in Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung Kapitalerträge versteuern. Das gilt aber nicht, wenn die GmbH Kosten getragen hat, die für die Ermittlung des Wertes eines GmbH-Anteils angefallen sind. Denn § 153 Abs. 3 Bewertungsgesetz regelt, dass zur Bewertung der GmbH-Anteile für Erbschaftsteuerzwecke nur die GmbH verpflichtet ist. Folglich muss sie auch die Kosten tragen (FinMin Schleswig-Holstein, Verfügung vom 3.9.2014, Az. VI 3011 – S 2741 – 104; Abruf-Nr. 143095).

► Betriebsausgaben

Ist die Selbstbeteiligung im Betriebshaftpflichtfall abzugsfähig?

| Ein Leser fragt: Ich habe einen Schadensfall, den die Betriebshaftpflicht reguliert. Kann ich den Selbstbehalt/die Selbstbeteiligung als Betriebsausgabe abziehen? |

Antwort | Wir sind der Auffassung, dass der Selbstbehalt bei einem Betriebshaftpflichtfall als Betriebsausgabe abziehbar ist. Zwar ist nach unseren Recherchen Ihr Fall bisher weder im Gesetz noch in der Rechtsprechung noch in einem Einkommensteuer-Kommentar diskutiert worden. Für die Abziehbarkeit spricht aber: Ihre Beiträge zur Betriebshaftpflicht sind ja auch als Betriebsausgaben abziehbar. Müssen Sie nun im Schadenfall eine Selbstbeteiligung von zum Beispiel 2.000 Euro aufbringen, handelt es sich dabei zwar nicht um Versicherungsbeiträge. Da Ihre Eigenleistung jedoch aus betrieblichen Gründen entsteht, liegen Betriebsausgaben vor, die bei den außerordentlichen oder sonstigen Aufwendungen verbucht werden können. Schließlich dürften Sie als Unternehmer Zahlungen für betriebliche Schäden ja auch als Betriebsausgaben berücksichtigen, wenn Sie nicht versichert wären.

► Betriebsprüfung

Due-Diligence-Bericht ist für Finanzamt tabu

| Ein Betriebsprüfer kann von einem Unternehmen nicht verlangen, dass dieses ihm einen Due-Diligence-Bericht in voll lesbarer Form aushändigt, um zu prüfen, ob der Gesellschafter einer GmbH für den Kauf weiterer GmbH-Anteile einen angemessenen Kaufpreis bezahlt hat. Das hat das FG Münster klargestellt. Ein Due-Diligence-Bericht sei keine Urkunde im Sinne von § 200 Abgabenordnung, die dem Finanzamt vorgelegt werden müsse. |

Finanzamt darf keine verdeckte Gewinnausschüttung unterstellen



INFORMATION
Wichtig für:
Unternehmer

Leser fragen, die Redaktion antwortet

FG Münster gebietet Finanzverwaltung Einhalt